



RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

§ 1

Grundregel

1. Der Verband, seine Mitgliedsvereine und die Einzelmitglieder haben für die Einhaltung von Recht und Ordnung sowie für die Fairness im Fußballsport einzutreten.
2. Sportliche Vergehen, d. h. alle Formen unsportlichen Verhaltens werden geahndet.

§ 2

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung ist unabhängig. Sie ist ausschließlich den geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen des Sports unterworfen.

Der Rechtsprechung unterliegen die dem Verband angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder.

§ 3

Rechtsorgane/Rechtsgrundlagen

Die Rechtsprechung wird von folgenden Rechtsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt:

- Verbandsgericht
- Verbandsspruchkammer
- Gebietspruchkammern:
 - Nahe
 - Rheinhessen
 - Vorderpfalz
 - Westpfalz
- Einzelrichtern

Darüber hinaus ist ein Kontrollgremium eingerichtet.

Rechtsgrundlagen sind die Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie die allgemeinverbindlichen Bestimmungen des DFB und die Fußballregeln.

§ 4

Zusammensetzung des Verbandsgerichts, der Spruchkammern, des Kontrollgremiums, der Verbandsrechtsbeauftragte

1. Verbandsgericht

a) Zusammensetzung

Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und höchstens acht Beisitzern.

b) In Angelegenheiten des Frauen- und Jugendfußballs sollen die jeweiligen Beisitzer hinzugezogen werden.

- c) Die Beisitzer werden vom Präsidium für die Dauer bis zum nächsten Verbandstag berufen, insbesondere
 - aus den Gebieten Nahe, Rheinhessen, Vorderpfalz und Westpfalz auf Vorschlag der jeweils beteiligten Kreisausschüsse,
 - aus dem Jugendbereich ein Beisitzer auf Vorschlag des Verbandsjugendausschusses,
 - aus dem Frauenbereich ein Beisitzer auf Vorschlag des Verbandsfrauen- und -mächenausschusses,
 - ein Vertreter der jungen Generation.
- d) Die Mitglieder des Verbandsgerichts wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung von mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen nicht gleichzeitig mit der Leitung eines spieltechnischen Wettbewerbs betraut oder aktiver amtlicher Schiedsrichter sein.

2. Verbandspruchkammer

- a) Die Verbandspruchkammer besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens sechs Beisitzern.
- b) In Angelegenheiten des Frauen- und Jugendfußballs sollen die jeweiligen Beisitzer hinzugezogen werden.
- c) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Präsidium für die Dauer bis zum nächsten Verbandstag berufen:
 - Mindestens je einen Beisitzer aus den Gebieten Nahe, Rheinhessen, Vorderpfalz und Westpfalz auf Vorschlag der jeweils beteiligten Kreisausschüsse,
 - je einen Beisitzer aus dem Frauen- und Jugendbereich auf Vorschlag des jeweiligen Fachausschusses
- d) Die Mitglieder der Verbandspruchkammer wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Verbandspruchkammer entscheidet mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens drei Beisitzern. Die Mitglieder der Verbandspruchkammer dürfen nicht gleichzeitig mit der Leitung eines spieltechnischen Wettbewerbs betraut oder aktiver amtlicher Schiedsrichter sein.

3. Gebietsspruchkammern

- a) Die Gebietsspruchkammern entscheiden mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens drei Beisitzern.
- b) In Angelegenheiten des Frauen- und Jugendfußballs sollen die jeweiligen Beisitzer hinzugezogen werden.
- c) Die Vorsitzenden und Beisitzer werden vom Präsidium für die Dauer bis zum nächsten Verbandstag berufen. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der jeweils beteiligten Kreise, für die beiden Beisitzer aus dem Frauen- und Jugendbereich auf Vorschlag des jeweiligen Fachausschusses.
- d) Die Mitglieder der jeweiligen Gebietsspruchkammer wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder der Gebietsspruchkammern dürfen nicht gleichzeitig mit der Leitung eines spieltechnischen Wettbewerbs betraut oder aktiver amtlicher Schiedsrichter sein.

4. Kontrollgremium

Das Kontrollgremium besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Es entscheidet mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Präsidium für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums berufen:

Je ein Beisitzer aus den Fachbereichen

- Herren-Spielbetrieb
- Frauen- und Juniorinnen-Spielbetrieb
- Juniorespielbetrieb und
- des Schiedsrichterbereichs

auf Vorschlag des jeweiligen Fachausschusses.

In Angelegenheiten des Spielbetriebs sollen die Beisitzer hinzugezogen werden, deren fachlicher Zuständigkeitsbereich betroffen ist.

Die Mitglieder des Kontrollgremiums wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Kontrollgremiums dürfen nicht gleichzeitig mit der Leitung eines spieltechnischen Wettbewerbs betraut, Mitglied eines Fachausschusses auf Verbandsebene oder aktiver amtlicher Schiedsrichter sein. Der zuständige hauptamtliche Referent unterstützt das Kontrollgremium in beratender Funktion.

5. Verbandsrechtsbeauftragter

Der Verbandsrechtsbeauftragte wird vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums ernannt. Der Verbandsrechtsbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes grundsätzlich frei, aber an Weisungen des geschäftsführenden Präsidiums gebunden.

§ 5

Sachliche Zuständigkeit

1. Die Spruchkammern sind umfassend zuständig für Angelegenheiten des Männer-, Frauen- und Jugendfußballs.
2. a)
Die Verbandsspruchkammer ist umfassend zuständig für folgende Angelegenheiten des Männer-, Frauen- und Jugendfußballs auf Verbandsebene (ab Bezirksliga):
 - a) bei Ausschreitungen bei Spielen und allen unmittelbar damit zusammenhängenden Verfehlungen sowie bei Spielabbrüchen mit Ausnahme von witterungsbedingten Abbrüchen;
 - b) für Proteste und die in ihre Zuständigkeit fallenden Berufungen;
 - c) für Anträge zum Präsidium auf Ausschluss aus dem Verband;
 - d) für Verlusterklärungen von Pflichtspielen mit Ausnahme der Reservespiele sowie für die Abmeldung von Mannschaften;
 - e) für Entscheidungen nach §§ 12, 13 und 14 Strafordnung;
 - f) für Verfahren, in denen eine Sperre von mehr als 6 Wochen/6 Spielen Dauer zu erwarten ist;
 - g) für Verfahren gegen Schiedsrichter, in denen eine Sperre zu erwarten ist;
 - h) für einstweilige Maßnahmen gemäß § 16 der Rechts- und Verfahrensordnung;
 - i) Verstöße gegen § 6 Nummer 2 und § 7 der Spielordnung;
 - j) für Angelegenheiten auf Grundlage von § 23 b Nummer 3 und 4 der

- Spielordnung (Teilnahmevereinbarung für den Verbandspokal);
- k) für Entscheidungen nach § 6 Nummer 5 (Verstöße gegen die Nachweispflicht beim Abschluss eines Vertragsamateurve Vertrages) und Nummer 6 der Strafordnung (Tätlichkeit und Bedrohung gegen Schiedsrichter).
2. b)
- Die Gebietspruchkammern sind umfassend zuständig für folgende Angelegenheiten des Männer-, Frauen- und Jugendfußballs bis zur A-Klasse in ihrem jeweiligen Gebiet:
- a) Ausschreitungen bei Spielen und allen unmittelbar damit zusammenhängenden Verfehlungen sowie bei Spielabbrüchen mit Ausnahme von witterungsbedingten Abbrüchen;
 - b) Proteste und die in ihre Zuständigkeit fallenden Berufungen;
 - c) Anträge zum Präsidium auf Ausschluss aus dem Verband;
 - d) Verlusterklärungen von Pflichtspielen mit Ausnahme der Reservespiele sowie für die Abmeldung von Mannschaften;
 - e) Entscheidungen nach §§ 12, 13 und 14 Strafordnung;
 - f) Verfahren, in denen eine Sperre von mehr als 6 Wochen/6 Spielen Dauer zu erwarten ist;
 - g) Verfahren gegen Schiedsrichter, in denen eine Sperre zu erwarten ist;
 - h) einstweilige Maßnahmen gemäß § 16 der Rechts- und Verfahrensordnung;
 - i) Verstöße gegen § 6 Nummer 2 und § 7 der Spielordnung;
 - j) Angelegenheiten auf Grundlage von § 23 b Nummer 3 und 4 der Spielordnung (Teilnahmevereinbarung für den Verbandspokal);
 - k) Entscheidungen nach § 6 Nummer 5 (Verstöße gegen die Nachweispflicht beim Abschluss eines Vertragsamateurve Vertrages) und Nummer 6 der Strafordnung (Tätlichkeit und Bedrohung gegen Schiedsrichter).
3. In unstreitigen Fällen des Verzichts auf ein Pflichtspiel, des Nichtantretens zu einem Pflichtspiel oder des Abmeldens oder Zurückziehens einer Mannschaft während einer laufenden Spielzeit kann die Spruchkammer durch den Vorsitzenden oder eines von ihm zu bestimmendes Mitglied als alleiniger Richter entscheiden.
4. Im Übrigen ist der Einzelrichter zuständig. Einzelrichter ist bei Pflichtspielen und Reservespielen der Staffelleiter und bei Freundschaftsspielen der zuständige Staffelleiter im Meisterschaftsspielbetrieb der jeweiligen Mannschaft. Gleiches gilt, wenn witterungsbedingte Umstände zu einem Spielabbruch oder zu einer Spielabsage führen. Die Einzelrichter sind zuständig für nicht dem Verbandsgericht, der Verbandspruchkammer, den Gebietspruchkammern oder dem Kontrollgremium zugewiesene Verfahren. In Fällen von erheblichem Umfang oder von besonderer Bedeutung kann der Einzelrichter das Verfahren an die zuständige Spruchkammer abgeben.
5. Berufungsinstanzen sind
- a) die Gebietspruchkammern gegen Urteile des Einzelrichters auf Kreisebene,
 - b) das Verbandsgericht gegen alle übrigen erstinstanzlichen Urteile.
6. Das Präsidium kann Strafsachen von sich aus oder auf Antrag des zuständigen Rechtsorgans einem anderen gleich- oder höherrangigen Rechtsorgan übertragen.
7. Das Kontrollgremium entscheidet über Beschwerden gegen:
- Beschlüsse von Fachausschüssen oder deren Mitglieder auf Verbandsebene;
 - Verwaltungsentscheide der Geschäftsstelle, einschließlich Angelegenheiten von Spielerlaubnissen.

8. Der Verbandsrechtsbeauftragte überwacht die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des Verbandes, der Anti-Doping-Richtlinien, der allgemein verbindlichen Vorschriften des DFB und der DFB-Ausbildungsordnung. Er prüft die Entscheidungen der Verbandsgerichtsbarkeit auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen.
Hierzu kann er insbesondere nach Durchführung von Voruntersuchungen Verfahren bei dem jeweils zuständigen Rechtsorgan anhängig machen und gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Verbandsgerichtsbarkeit Rechtsmittel einlegen.

§ 6

Sachliche Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Dem Verbandsgericht obliegt die Rechtsprechung nach der Rechts- und Verfahrensordnung. Das Verbandsgericht ist die Berufungsinstanz für alle erstinstanzlichen Urteile der Verbandsgerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Urteile des Einzelrichters auf Kreisebene. Weiterhin ist es sachlich zuständig:

1. für Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen im Rahmen des § 15 der Schiedsrichter-Ordnung;
2. für Verwaltungsangelegenheiten, welche das Präsidium dem Verbandsgericht zur Entscheidung überträgt;
3. für Entscheidungen gemäß § 7 Nummer 5 der Rechts- und Verfahrensordnung und bei Streit über die sachliche Zuständigkeit;
4. für Disziplinarverfahren gegen Mitglieder von Verbandsorganen, soweit Verstöße gegen die Funktionspflichten oder verbandsschädigendes Verhalten in Frage stehen;
5. bei Verstößen gegen den Amateurgrundsatz;
6. für Streitigkeiten aus Verträgen gemäß § 22 DFB-Spielordnung;
7. für alle sonstigen ihm vom Präsidium übertragenen Rechtsfälle.

§ 7

Örtliche Zuständigkeit

1. Örtlich zuständig ist das Rechtsorgan, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat, welcher entweder selbst beschuldigt ist oder welchem eine beschuldigte Einzelperson angehört.
2. Sind in derselben Sache Vereine oder Personen verschiedener Kreise beteiligt, so ist das gemeinsame übergeordnete Gericht zuständig, d. h. entweder die entsprechende Gebietspruchkammer oder die Verbandsspruchkammer.
3. Sind in einer Sache als Beschuldigte auch Vereine oder Einzelpersonen beteiligt, die einem anderen Landesverband angehören, so ist das Verfahren gegen diese abzutrennen und an den für sie zuständigen Landesverband abzugeben.
4. Ist ein Verein einem Nachbarkreis für Verbandsspiele zugeteilt, so bleibt für ihn wegen Verfehlungen bei Freundschaftsspielen der Herkunftskreis zuständig.
5. Ist die Zuständigkeit streitig, entscheidet darüber das Verbandsgericht.

§ 8

Entscheidungen der Rechtsorgane

1. Urteil

Entscheidungen der Rechtsorgane, mit denen ein sportgerichtliches Verfahren der Sache nach zum Abschluss gebracht wird, ergehen durch Urteil.

2. Beschluss

Andere Entscheidungen ergehen durch Beschluss, so die Einstellung eines Verfahrens außerhalb einer Verhandlung, die Kostenregelung, wenn sie nicht Bestandteil eines Urteils ist, sowie die Entscheidung, die sich auf die Zuständigkeit beschränkt.

3. Verfügung

Alle übrigen zur Durchführung eines sportgerichtlichen Verfahrens erforderlichen Entscheidungen werden durch den Einzelrichter oder den Vorsitzenden des entsprechenden Rechtsorgans durch Verfügungen getroffen.

§ 8a

Einstellung von Verfahren

Die Sportgerichte können Verfahren wegen geringfügiger Sportverfehlungen ggf. auch unter Auflagen und Bedingungen einstellen, wenn das Verschulden des Betroffenen gering ist und eine weitergehende Ahndung entbehrlich erscheint. Die Kostenfrage bestimmt die Spruchkammer nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

Strafen

1. Als Strafen sind zulässig: Verweis, Verwarnung, Ordnungsstrafe, Geldstrafe, Sperre, Verbandsaufsicht, Disqualifikation, Platzsperre, Punktabzug, Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Verbands- und Vereinsämtern und Ausschluss aus dem Verband.
2. Für dasselbe Vergehen können mehrere Strafarten nebeneinander ausgesprochen werden.
3. Den Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitgliedes kann nur das Präsidium aussprechen. Den Spruchkammern steht das Recht zu, den Ausschluss zu beantragen.
4. Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch eine Verurteilung zu Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen. Der § 42 Nummer 1b SpO bleibt unberührt.
5. In allen Fällen, in denen ein Mitglied eines Vereines zu einer Geldstrafe, zur Kostentragung oder zu einer Schadenersatzleistung verurteilt ist, haftet sein Verein für die Erfüllung der auferlegten Leistungen als Selbstschuldner.

§ 10

Rechtsmittel

1. Protest

Die Vereine können gegen die Wertung eines Pflichtspiels protestieren. Der Protest ist schriftlich unter Anführung der Protestgründe spätestens am dritten Tag nach dem Spiel bei dem zuständigen Rechtsorgan einzulegen. Der Protest führt nach Verhandlung entweder zur Rückweisung oder bei Erfolg zu einer Verlufterklärung oder Neuansetzung des Spieles gemäß § 29 der Spielordnung.

2. Berufung

Gegen die erstinstanzlichen Urteile der Rechtsorgane ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufungsinstanzen ergeben sich aus § 5 Nummer 5 der Rechts- und Verfahrensordnung.

Gegen Urteile des Verbandsgerichts ist Berufung zum DFB-Bundesgericht zulässig, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung von DFB-Recht behauptet wird. Die Berufung muss innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Urteils mit schriftlicher Begründung eingelegt werden. Die Vorsitzenden der Verbandsorgane mit Sitz im Präsidium und der Verbandsrechtsbeauftragte erhalten einmal wöchentlich, in der Regel montags, alle Urteile der vorangegangenen Woche. Für diese beginnt die Berufungsfrist ab diesem Zeitpunkt. Die Vorgaben hinsichtlich der Berufungsfrist auf Grundlage des § 37 für den Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses bleiben hiervon unberührt.

3. Beschwerde

- a) Die Beschwerde ist zulässig gegen
 - Beschlüsse der Rechtsorgane
 - Beschlüsse der Ausschüsse oder deren Mitglieder
 - Entscheide der Geschäftsstelle.

- b) Die Einlegung der Beschwerde gegen Rechtsorgane ist an keine Frist gebunden. Über die Beschwerde entscheidet das nächst übergeordnete Rechtsorgan. Alle anderen Beschwerden sind schriftlich unter Anführung der Beschwerdegründe innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

§ 11

Antragsberechtigte

1. Zur Einlegung von Rechtsmitteln allgemein sind die bei einem Vorgang Beteiligten sowie auch andere durch die angefochtene Entscheidung unmittelbar nachteilig betroffene Vereine berechtigt.
2. Zur Einlegung von Berufung sind auch Verbandsorgane berechtigt, wenn ein sachliches Interesse an der Abänderung der getroffenen Entscheidung behauptet wird.
3. Einzelmitglieder, die durch ein Urteil nachteilig betroffen sind, können ein solches Urteil insoweit mit Berufung anfechten. Sie haben auf Anforderung die voraussichtlichen Kosten ihrer Berufung binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist vorzulegen, andernfalls die Berufung als unzulässig verworfen wird.
4. Ein Rechtsmittel ist bei dem zuständigen Rechtsorgan einzulegen. Die Einlegung bei einem anderen Verbandsorgan schadet nicht, wenn dort die Einlegungsfrist gewahrt worden ist. Die angegangene Stelle leitet in einem solchen Falle das Rechtsmittel unverzüglich mit eventuell vorhandenen Unterlagen an das zuständige Rechtsorgan weiter.

§ 12

Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig sind:
 - die Einlegung eines Rechtsmittels (Protest, Berufung, Beschwerde)
 - der Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens
 - ein Gnadengesuch

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt auf Grundlage der Rechts- und Verfahrensordnung durch die zuständige Stelle. Die Rechtsorgane können in diesen gebührenpflichtigen Fällen nach billigem Ermessen einer oder beiden Parteien die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen. Sie können auch anordnen, dass von der Erhebung der Kosten abzusehen ist.

2. Rechtsmittel von Verbandsorganen sind gebührenfrei.

§ 13

Weitere Rechtsbehelfe

I. Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens bedarf der Genehmigung des Präsidiums nach Anhörung des Verbandsgerichtsvorsitzenden.
2. Die Wiederaufnahme ist sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten des Verurteilten zulässig. Sie kann vom Verurteilten oder einer betroffenen Verbandsstelle beantragt werden.
3. Sie ist nur statthaft, wenn neue Tatsachen vorgetragen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Verurteilten oder eine wesentlich mildere oder härtere Bestrafung, deren Herbeiführung das allgemeine Interesse gebietet, zu begründen geeignet sind. Tatsachen oder Beweismittel, welche der Verurteilte oder die betroffene Verbandsstelle in den vorausgegangenen Verfahren kannte oder schuldhaft nicht kannte, können einen Wiederaufnahmeantrag nicht rechtfertigen.
4. Der Wiederaufnahmeantrag muss die neuen Tatsachen oder Beweismittel enthalten und ihr Vorhandensein sicher erscheinen lassen. Der Antrag ist binnen einer Woche nach bekannt werden der neuen Tatsachen oder Beweismittel an das Präsidium zu stellen. Nach Ablauf von drei Monaten nach Rechtskraft des Urteils ist ein Antrag in jedem Falle unzulässig. Der Einzahlungsnachweis oder eine konkrete Abbuchungserlaubnis ist vorzulegen.
5. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so ist der Antrag vom Präsidium als unzulässig auf Kosten des Antragstellers zurückzuweisen. Die Gebühr wird fällig.
6. Wird dem Wiederaufnahmeantrag stattgegeben, so entscheidet über die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens und die eingezahlte Gebühr das Gericht, das in der Hauptsache befindet.

II. Überprüfung durch das Präsidium

1. Alle Urteile können vom Präsidium von sich aus einer Überprüfung unterzogen werden.
2. Im Zuge einer solchen Überprüfung kann das Präsidium bei Beanstandung des Urteils selbst entscheiden oder erneut einem Rechtsorgan zuweisen.

§ 14 Publikation

Den Vereinen und ihren Mitgliedern ist es untersagt, Vorgänge, die geeignet sind, Verbandsinteressen zu schädigen, insbesondere in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder Internet zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen.

§ 15 Gebühren und Kosten

1. Gebühren im Männer-/Frauenspielbetrieb

- | | |
|--|----------|
| a) die Protestgebühren betragen: | |
| für Vereine der D- bis A-Klasse Männer und Bezirksliga Frauen | 40,00 € |
| für Vereine der Bezirksliga Männer und Landesliga Frauen | 60,00 € |
| für Vereine der Landesliga Männer, Verbandsliga | 80,00 € |
| für Vereine der Ober-, Regionalliga und 3. Liga | 100,00 € |
| b) die Berufungsgebühren betragen: | |
| für Vereine der D- bis A-Klasse Männer und Bezirksliga Frauen | 60,00 € |
| für Vereine der Bezirksliga Männer und Landesliga Frauen | 80,00 € |
| für Vereine der Landesliga Männer und Verbandsligen | 110,00 € |
| für Vereine der Ober-, Regionalliga und 3. Liga | 140,00 € |
| c) die Gebühr für ein Wiederaufnahmeverfahren | 150,00 € |
| d) die Gebühr für ein Gnadenverfahren | 50,00 € |
| e) die Urteilsgebühr beträgt bei jedem Urteil: | |
| bei Spruchkammerurteilen, auch durch den Einzelrichter | 30,00 € |
| bei Einzelrichterurteilen durch den Staffelleiter | 15,00 € |
| Bei Ordnungsgeldern bis einschließlich 10,00 € wird keine Urteilsgebühr erhoben. | |
| f) die Beschwerdegebühr beträgt: | |
| für Vereine der D- bis A-Klasse Männer und Bezirksliga Frauen | 50,00 € |
| für Vereine der Bezirksliga Männer und Landesliga Frauen | 75,00 € |
| für Vereine der Landesliga Männer und Verbandsligen | 100,00 € |
| für Vereine der Ober-, Regionalliga und 3. Liga | 150,00 € |
| In Angelegenheiten von Spielerlaubnissen | 50,00 € |
| g) Schlichtungsgebühr | 50,00 € |
| h) Gebühr für Akteneinsicht | 25,00 € |

2. Gebühren im Jugendspielbetrieb

- | | |
|---|----------|
| a) die Protestgebühren betragen: | |
| für Vereine der Kreisklasse, Kreisliga und Landesliga Juniorinnen | 25,00 € |
| für Vereine der Landesliga Junioren | 50,00 € |
| für Vereine der Verbandsliga | 75,00 € |
| für Vereine der Regionalligen und Bundesligen | 100,00 € |
| In Angelegenheiten von Spielerlaubnissen | 25,00 € |
| b) die Berufungsgebühren betragen: | |
| für Vereine der Kreisklasse, Kreisliga und Landesliga Juniorinnen | 25,00 € |
| für Vereine der Landesliga Junioren | 50,00 € |
| für Vereine der Verbandsliga | 75,00 € |
| für Vereine der Regionalligen und Bundesligen | 100,00 € |
| c) die Gebühr für ein Wiederaufnahmeverfahren | 100,00 € |
| d) die Gebühr für ein Gnadenverfahren | 25,00 € |

- e) die Urteilsgebühr beträgt bei jedem Urteil:
- | | |
|--|---------|
| bei Spruchkammerurteilen, auch durch den Einzelrichter | 30,00 € |
| bei Einzelrichterurteilen durch den Staffelleiter | 15,00 € |
- Bei Ordnungsgeldern bis einschließlich 10,00 € wird keine Urteilsgebühr erhoben.
- f) die Beschwerdegebühr beträgt:
- | | |
|--|---------|
| für die Vereine der Kreisklasse und Kreisliga und Landesliga Juniorinnen | 25,00 € |
| für die Vereine der Landesliga Junioren | 50,00 € |
| für die Vereine der Verbandsliga | 75,00 € |
- g) Gebühr für die Akteneinsicht 25,00 €

3. Kosten

- a) Die Entscheidungen der Rechtsorgane regeln auch die Kostenfrage. Die Kosten eines Verfahrens errechnen sich insbesondere aus den Aufwendungen für Kommunikation, Sitzungen und Zeugen. Bei Spruchkammerurteilen ohne mündliche Verhandlung ist eine Kostenpauschale von mindestens 25,00 € zu erheben.
- b) Bei Verhandlung mehrerer Verfahren in einer Sitzung werden die Kosten gleichmäßig aufgeteilt. Ansonsten werden die Kosten dem jeweiligen Verfahren zugerechnet.
- c) Wer verurteilt wird oder sonst als Beteiligter in einem Verfahren unterliegt, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Bei mehreren Kostenpflichtigen in einem Verfahren bestimmt die Spruchkammer die Kostenverteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- d) Ein Freispruch oder sonstiger Erfolg führt auch zur Freistellung von Kosten. In diesem Falle gehen die Kosten zu Lasten der Verbandskasse.
- e) Bei teilweisem Erfolg und teilweisem Unterliegen erfolgt entsprechende teilweise Kostenbelastung.
- f) Ist ein Verfahren durch eine Anzeige ausgelöst worden, die sich als unbegründet erwiesen hat und deswegen zu einem Freispruch führte, so trägt der Anzeiger die Kosten des Verfahrens, wenn er die Anzeige wider besseren Wissens oder leichtfertig erstattet hat.
- g) Bei der Gebühren- und Kostenentscheidung ist zu berücksichtigen:
Dem Verein kann trotz Erfolg oder Teilerfolg im Rechtsmittelverfahren die volle Kostenpflicht hinsichtlich der Kosten auferlegt werden, wenn er nicht von seinem Recht der Stellungnahme gegenüber der ersten Instanz Gebrauch gemacht hat oder erst im Rechtsmittelverfahren neue Tatsachen vorgetragen hat. Gleiches gilt für den Fall, dass trotz Aufforderung zur Stellungnahme durch das zuständige Rechtsorgan innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben wird.

4. Rückerstattung

Führt ein gebührenpflichtiges Rechtsmittel oder ein Antrag auf Überprüfung durch das Präsidium/Wiederaufnahme zum Erfolg, so wird die Gebühr nicht fällig. Führt das Rechtsmittel nicht zum Erfolg, so wird die Gebühr fällig. Bei teilweisem Erfolg erfolgt eine anteilige Festsetzung nach pflichtgemäßem Ermessen des befassten Organs.

5. Rücknahme eines Rechtsmittels

Bei Rücknahme eines Rechtsmittels wird die Gebühr zur Hälfte fällig. Die Rücknahme kann noch in der Hauptverhandlung erfolgen. Eine Belastung des Rechtsmittelführers mit den bis dahin entstandenen Kosten erfolgt durch das Rechtsorgan nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss.

6. Verbandskasse

Die in einem Verfahren anfallenden Gebühren und Kosten werden durch die Verbandskasse auf Grundlage der im DFBnet erfassten Entscheidungen der Rechtsorgane vereinnahmt oder belastet und verrechnet.

7. Vereinshaftung

Der Verbandskasse gegenüber haften die Vereine für Geldstrafen und Verfahrenskosten, die gegen Einzelmitglieder erkannt worden sind.

Waren die Kosten gemäß § 11 Nummer 3 der Rechts- und Verfahrensordnung vorgelegt, so werden sie je nach Erfolg oder Nichterfolg ganz oder teilweise zurückerstattet oder einbehalten.

8. Disziplinarverfahren

Disziplinarverfahren vor dem Verbandsgericht sind gebührenfrei; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

§ 16

Einstweilige Maßnahmen

1. Ein Spieler, Trainer, Team- oder Vereinsoffizieller, dessen Verhalten durch Zeigen der roten Karte geahndet wird, ist sofort und automatisch für alle Spiele gesperrt.
2. Das zuständige Gericht kann bis zur Entscheidung in der Hauptsache einen Spieler, Trainer, Team- oder Vereinsoffiziellen sperren, wenn er sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, das nicht durch Zeigen der roten Karte geahndet werden konnte.
3. Die Verbands- oder Gebietsspruchkammer kann bis zur Entscheidung in der Hauptsache in schweren Fällen von Ausschreitungen oder sonstigen Verstößen gegen die Platzdisziplin sowohl gegen den Platzverein als auch gegen den Gastverein je nach Schuldfrage die vorläufige Platzsperre verhängen.
4. Die automatische Sperre und die Vorsperre sind nicht an die vom Schiedsrichter angegebenen Namen gebunden, sondern an die tatsächlichen Täter. Bei Namensverwechslung durch den Schiedsrichter sind die Vereine zur sofortigen Richtigstellung gegenüber dem zuständigen Rechtsorgan verpflichtet. Wird die Richtigstellung unterlassen, so hat der Verein für die daraus entstehenden Folgen einzustehen.

§ 17

Folgen der Berufung

1. Eine ordnungsgemäß eingelegte Berufung setzt ein Urteil grundsätzlich vorläufig außer Kraft.
2. Im Urteil ausgesprochene Disqualifikationen und Sperren bleiben bestehen. Diese können nur durch ausdrückliche Verfügung der Berufungsinstanz - in dringenden

Fällen durch dessen Vorsitzenden nach umfassender Prüfung des Sachverhaltes - vorläufig außer Kraft gesetzt werden.

§ 18

Verbot der Schlechterstellung

Legt allein der Verurteilte Berufung ein, so kann das zuständige Rechtsorgan weder eine höhere Strafe aussprechen, noch eine sonstige Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer größere Nachteile bringt, als die angefochtene Entscheidung. In allen anderen Berufungsfällen ist das zuständige Rechtsorgan im Strafmaß frei.

§ 19

Folgen der Platzsperre

1. Alle in die Sperrzeit fallenden Verbandsspiele des verurteilten Vereins werden auf neutralem Platz ausgetragen.
2. Die Spieleinnahmen werden wie folgt verteilt:
 - Der Ausrichter erhält 20 % der Bruttoeinnahmen;
 - von dem verbleibenden Betrag werden die Schiedsrichterkosten gezahlt;
 - sodann erhält der Gegner die eventuellen Mehrkosten seiner Anreise zu dem neutralen Platz erstattet;
 - den verbleibenden Betrag erhält der verurteilte Verein;
 - reichen die Spieleinnahmen zur Deckung der vorgenannten Kosten nicht aus, so muss der verurteilte Verein den Fehlbetrag ausgleichen.

§ 20

Grundsätze für Strafen

1. Ein Beschuldigter kann wegen desselben Vergehens nur einmal bestraft werden; dabei können mehrere Sanktionen nebeneinander ausgesprochen werden.
2. Bei Verurteilung wegen mehrerer Vergehen können mehrere Strafarten nebeneinander – wie z. B. Geldstrafe und Sperre - verhängt werden.

§ 21

Strafverbüßung

1. Die Strafverbüßung beginnt mit der ersten Bekanntmachung des Urteils bzw. ab Vorsperre, sofern das erkennende Rechtsorgan keinen anderen Zeitpunkt festsetzt.
2. Gesperrte Spieler, Trainer und Teamoffizielle dürfen weder als Schiedsrichter noch als SR-Assistenten eingesetzt werden.

§ 22

Verjährung

1. Die Verjährungsfristen sind wie folgt:
 - Ordnungswidrigkeiten: In drei Monaten.
 - Spielmanipulation, aktive und passive Bestechung sowie Vergehen bei Erteilung von Spielerlaubnissen: In acht Jahren.
 - Dopingvergehen: Nach zehn Jahren.
 - Alle sonstigen Verstöße: In zwölf Monaten.Die Verjährungsfrist beginnt mit der Tatbegehung.

Die Einleitung eines Verfahrens durch die Rechtsorgane sowie jede das Verfahren fördernde richterliche Anordnung des Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans und jede Entscheidung des Gerichts unterbrechen die Verjährung.

2. Entzieht sich ein Betroffener durch Vereinsaustritt einem Strafverfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.
3. Auf Punktverlust oder Spielwiederholung im Zusammenhang mit Pflichtspielen der abgelaufenen Spielzeit kann nach dem 30.6. nicht mehr erkannt werden, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet. War ein Verfahren eingeleitet, so ist nach dem 30.6. neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Zudem können Entscheidungen der Rechtsinstanzen nur die Beweismittel zugrunde gelegt werden, die bis zum 30.6. der abgelaufenen Spielzeit in das Verfahren eingeführt sind und zur Verfügung stehen. War kein Verfahren eingeleitet, kann jedoch für die nachfolgende Spielzeit auf Aberkennung von Punkten oder auf Versetzung in eine tiefere Spielklasse erkannt werden.
4. Auf Spielverlust oder Spielwiederholung kann in einem Pokalspiel des Verbandes nicht mehr erkannt werden, wenn das Spiel der betreffenden Mannschaft der nächsten Pokalrunde ausgetragen worden ist, es sei denn, dass vorher ein Verfahren eingeleitet worden war. Im Falle einer rechtskräftigen auf Spielverlust erkennenden Entscheidung tritt der Gegner an die Stelle der aufgrund der Spielwertung ausgeschiedenen Mannschaft. Dies gilt auch für eine bereits erfolgte Auslosung der nächsten Pokalrunde.

§ 23

Gnadenrecht

1. Das Recht zur Begnadigung steht dem Präsidenten zu.
2. Gnadengesuche sind bei der Geschäftsstelle einzureichen. Einem Gnadengesuch ist der Einzahlungsnachweis oder eine konkrete Abbuchungserlaubnis beizufügen. Ohne diesen Nachweis wird ein Gnadengesuch nicht bearbeitet. Die Geschäftsstelle leitet zunächst das Gnadengesuch unverzüglich an das Rechtsorgan, welches das Urteil gesprochen hat. Das Rechtsorgan übersendet die vorhandenen Unterlagen an die Geschäftsstelle und gibt eine Stellungnahme ab.
3. Ein Gnadenerweis ist nur zugunsten einer natürlichen Person möglich, sofern keine Tötlichkeit vorliegt, und der Rechtsweg ausgeschöpft wurde.
4. Im Wege der Gnade kann eine Strafe teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 24

Einleitung eines Verfahrens

1. Ein Sportgerichtsverfahren wird eingeleitet durch:
 - Mitteilung des Schiedsrichters (Schiedsrichterbericht),
 - Anzeige eines Beteiligten oder Dritten,
 - durch Verbandsorgane,
 - Proteste von Vereinen.
2. Gehen die Mitteilungen oder Anzeigen bei einer unzuständigen Stelle ein, so sind sie von dieser unverzüglich an das zuständige Rechtsorgan weiterzuleiten. Sind die

Anzeigen anonym oder offensichtlich unbegründet, so muss sie das Rechtsorgan nicht behandeln.

§ 25

Rechtliches Gehör

1. Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Vorwurfs und Aufforderung zur Stellungnahme mit einer Fristsetzung unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Strafordnung können Benachrichtigung und Aufforderung unterbleiben.
2. Nach Feldverweisen und Nichtantreten haben die betroffenen Vereine innerhalb von 2 Tagen nach dem Spiel unaufgefordert dem zuständigen Staffelleiter eine schriftliche Stellungnahme zu übersenden.
Unterbleibt diese Stellungnahme, so kann ohne weitere Anhörung der Schiedsrichterbericht Grundlage der Entscheidung sein.

§ 26

Mitwirkungsausschluss

Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein unmittelbar beteiligt oder interessiert ist oder wenn es sich für befangen hält und das Rechtsorgan seine Selbstablehnung für begründet erklärt. Das Rechtsorgan entscheidet auch darüber, ob die Ablehnung eines Richters durch einen Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit gerechtfertigt ist. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.

§ 27

Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind grundsätzlich nicht öffentlich. In Ausnahmefällen können Öffentlichkeit oder Medienvertreter durch Beschluss des Rechtsorgans zugelassen werden.

§ 28

Vertretung

Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Die Vertreter müssen Mitglieder der betroffenen Vereine bzw. des Vereins des Spielers sein. Die Kosten eines Rechtsbeistandes werden nicht erstattet.

§ 29

Akteneinsicht

Die betroffenen Vereine, die Mitglieder und deren Vertreter sind berechtigt, die Akten vor Einlegung eines Rechtsmittels einzusehen. Für die Gewährung der Einsichtnahme ist der Vorsitzende des mit der Sache befassten Rechtsorgans zuständig. Die Einsicht hat bei der Verbandsgeschäftsstelle in Anwesenheit eines Verbandsvertreters zu geschehen. Die Akteneinsicht kann durch einen mandatierten und zugelassenen Rechtsanwalt auf elektronischem Wege gewährt werden. Die hierbei entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 30**Entscheidungsverfahren**

1. Das Verbandsgericht und die Spruchkammern entscheiden aufgrund einer mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren). Die Bestimmung der Verfahrensart obliegt dem Vorsitzenden.
2. Entscheidungen der Einzelrichter ergehen im schriftlichen Verfahren.

§ 31**Ausbleiben eines Betroffenen**

Bleibt eine Partei oder ein Beschuldigter zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne deren Anwesenheit verhandelt werden.

§ 32**Terminbestimmung und Ladung**

1. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind neben den Parteien, den Beschuligten, dem Schiedsrichter und anderen Zeugen im Bedarfsfalle auch Sachverständige. Vereinsmitglieder oder Rechtsbeistände sind über den betroffenen Verein zu laden. Die Vereine tragen die Verantwortung für die Weitergabe der Ladung.
2. Die Ladung erfolgt mindestens vier Tage vor der angesetzten Sitzung schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das SWFV-E-Postfach der betroffenen Vereine. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
3. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen bestimmter Personen anordnen.
4. Personen, deren persönliches Erscheinen angeordnet ist, sind verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten. Bei unentschuldigtem oder nicht genügend entschuldigtem Fernbleiben können gegen sie eine Ordnungsstrafe bis zu 100,00 Euro sowie die weiteren nach den Strafbestimmungen zulässigen Strafen verhängt werden; außerdem können ihnen die Kosten, die durch ihre Säumnis entstehen, auferlegt werden.
5. Den Parteien bleibt es überlassen, nicht geladene Zeugen zum Termin zu stellen.
6. In berechtigten Fällen soll einem als Zeugen geladenen Schiedsrichter eine vom Kreisschiedsrichterausschuss zu bestimmende Person auf Antrag beigeordnet werden.

§ 33**Verhandlungsablauf und Beweiswürdigung****1. Die Verhandlungsleitung**

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er

hört anschließend die Parteien und vernimmt die Zeugen sowie die Sachverständigen. Er bestimmt auch den Umfang der Beweisaufnahme. Die Betroffenen können die Vernehmung bestimmter Zeugen beantragen. Hierbei ist anzugeben, zu welchem Beweisthema die Zeugen gehört werden sollen. Die Beisitzer und Parteien sowie ihre Vertreter können Fragen stellen.

2. Die Beweisaufnahme

Die Beweisaufnahme hat umfassend, jedoch nur auf die sachliche Aufklärung eines Streitpunktes gerichtet zu geschehen. Ihr Ergebnis bildet die Grundlage der Entscheidung. Zeugenaussagen können vor der Verhandlung schriftlich eingeholt und dann verlesen werden. Zur Klärung des Sachverhalts kann das Gericht auch eines seiner Mitglieder mit der Vernehmung eines Zeugen oder mit der Einsichtnahme in schriftliche Unterlagen des Vereins oder Dritter beauftragen. Über das Ergebnis hat das Gerichtsmitglied eine Niederschrift zu fertigen. Die Vereine sind zur Einsichtgewährung in ihre Vereinsunterlagen (Schriftverkehr, Geschäfts- und Kassenbücher, Karteien, sonstige Belege) verpflichtet. Bei Weigerung können sie mit einem Ordnungsgeld bis zu 250,00 € und mit den in den Strafbestimmungen vorgesehenen Strafen belegt werden.

3. Beweisregeln

Für Vorgänge auf dem Spielfeld, während der Spielpause und unmittelbar nach dem Spiel gilt:

- a) Soweit sie der Schiedsrichter selbst beobachtet hat, ist seine Aussage unter Heranziehung des Spielberichts grundsätzlich maßgebend.
- b) Soweit der Schiedsrichter die Vorgänge nicht wahrgenommen hat, sind die Aussagen von beauftragten SR-Assistenten und weiteren neutralen Mitgliedern von Verbandsorganen grundsätzlich maßgebend.
- c) Neben dem Schiedsrichter, den beauftragten SR-Assistenten und den neutralen Mitgliedern von Verbandsorganen können auch andere Zeugen zugelassen und vernommen werden.
- d) Wenn Zeugenaussagen sich unvereinbar gegenüberstehen, ist eine eingehende Beweiswürdigung vorzunehmen und ggf. (§ 38 Nummer 1 der Rechts- und Verfahrensordnung) das Ergebnis der gewonnenen Überzeugung im Urteil schriftlich zu begründen.
- e) Eidesstattliche Versicherungen oder Ehrenworte sind als Bekräftigung der Glaubhaftigkeit nicht zu beachten.
- f) Eine Tatsachenentscheidung besteht darin, dass der Schiedsrichter einen bestimmten Sachverhalt (tatsächliches Geschehen) annimmt, den er dann seiner Regelanwendung zugrunde legt. Nachprüfbar ist nur, ob der Schiedsrichter bei dem angenommenen Sachverhalt die zutreffende Regel angewendet hat; ist dies nicht der Fall, so liegt ein Regelverstoß vor. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters, die mit dem Spiel zusammenhängen, sind, soweit es um das Spielergebnis geht, endgültig (vgl. Nummer 5 der Fußballregeln des Deutschen Fußball-Bundes).

4. Vertretung des Schiedsrichterwesens

Für den Fall, dass die Spruchkammer den zuständigen Schiedsrichterobmann oder dessen Vertreter geladen hat, nimmt dieser als Sachverständiger für Schiedsrichterangelegenheiten an der Verhandlung teil.

5. Im Rahmen einer Beweiswürdigung können auch elektronisch gespeicherte Aufzeichnungen herangezogen werden.
6. Der Vorsitzende kann den Verfahrensbeteiligten beispielweise aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes gestatten, an der Verhandlung im Wege elektronischer Kommunikation teilzunehmen.

§ 34

Sitzungsordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen, Geldstrafen oder Ausschluss von der mündlichen Verhandlung bestehen. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.

§ 35

Schlusswort und Protokoll

1. Nach Beendigung der Beweisaufnahme ist den Parteien, den Beschuldigten und ihren Vertretern Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme (Schlusswort) zu geben.
2. Über die Verhandlung ist ein vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

§ 36

Urteilsfindung

Die Urteilsberatung ist geheim. Die Richter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. An der Beratung dürfen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen. Der jüngste Beisitzer stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Schuld- und Straffragen ist jedoch eine Mehrheit erforderlich.

§ 37

Urteilsverkündung

Die Bekanntgabe erfolgt entweder durch mündliche Verkündung nach der Verhandlung, durch schriftliche Zustellung an die Beteiligten über das SWFV-E-Postfach. Sind in Verfahren Schiedsrichter Betroffene und/oder Beteiligte, muss das Urteil/der Beschluss auch dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses schriftlich per E-Postfach zugestellt werden.

Der Urteilstenor ist schriftlich niederzulegen, bei mündlichen Verhandlungen von den beteiligten Richtern und im schriftlichen Verfahren vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 38

Urteilsform

1. Das Urteil besteht aus der Bezeichnung des Gerichts, den Namen der Parteien bzw. der Beschuldigten, Kennzeichnung der zur Last gelegten Tat, dem Entscheidungssatz unter Angabe der Strafbestimmungen. Wird das Urteil angefochten ist es mit schriftlichen Gründen zu versehen. Diese haben in der Regel den festgestellten Sachverhalt, die Beweismittel, die zu seiner Feststellung führten, die Beweiswürdigung, die zur Anwendung gebrachten Bestimmungen sowie die Strafzumessungsgründe und die Bestimmungen, auf denen die Nebenentscheidungen (z. B. Kosten) beruhen, zu enthalten.
2. Beim Berufungsurteil ist in den Sachverhalt auch die Prozessgeschichte aufzunehmen.
3. Beim Einzelrichterurteil genügen Name des Betroffenen und seines Vereins, Angabe seines sportlichen Vergehens, die einschlägigen Vorschriften sowie die verhängten Strafen und die Kostenregelung.
4. Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

§ 39

Zurückverweisung

Leidet das angefochtene Urteil an einem erheblichen Verfahrensmangel, so kann das Berufungsgericht die Sache an die erste Instanz zurückverweisen oder nach Behebung des Mangels in der Sache selbst entscheiden.

§ 40

Berichtigung eines Urteils

Wenn über die Auslegung eines Urteils oder über die Berechnung der Strafen Zweifel bestehen oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung erhoben werden, so kann vom Betroffenen oder von Verbandswegen eine Klarstellung oder Berichtigung des Urteils bei dem Gericht, das das Urteil gefällt hat, beantragt werden. Eine sachliche Änderung darf dabei nicht erfolgen.

§ 41

Wiedereinsetzung

1. Bei Versäumnis einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller unverschuldet an der Einhaltung der Frist gehindert war.
2. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss binnen drei Tagen nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Gericht, bei dem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung (Zeugenerklärung) der Versäumnisgründe eingebracht werden. Mit dem Gesuch ist die versäumte Handlung nachzuholen.

§ 42

Vollziehung der Entscheidungen

1. Die Akten der Rechtsorgane verbleiben bei dem Gericht, welches das letzte Urteil gefällt hat. Bei Berufungsurteilen ist dem Erstgericht Kenntnis vom Ausgang des Verfahrens zu geben.
2. Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verwaltungsorganen vollzogen.

§ 43

Verwaltungsentscheid

Verwaltungsentscheide werden durch die Geschäftsstelle erlassen.

Die Geschäftsstelle erlässt Verwaltungsentscheide im Zusammenhang mit:

1. falschen Angaben bei Vereinswechselangelegenheiten sofern der Spieler noch nicht eingesetzt wurde 10,00 - 150,00 €
2. der Nichtbeantwortung von Verbandsanfragen im Zusammenhang mit Vereinswechselangelegenheiten 15,00 - 25,00 €
3. der unterlassenen, verspäteten oder ungenügenden Meldung von Spielergebnissen im DFBnet.org 10,00 €
4. der unterlassenen, verspäteten oder ungenügenden Einstellung des Vereinsmeldebogens 15,00 - 50,00 €
5. unvollständigen Angaben bei der Ausstellung des Formulars „Angaben des abgebenden Vereins für einen Vereinswechsel“ 10,00 - 50,00 €
6. der unvollständigen, unterlassenen oder verspäteten Einsendung von angeforderten Vereinswechselunterlagen 10,00 - 50,00 €

§ 44

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.02.2025 in Kraft.